

GL_GERICHTE OG.2012.00043 vom 18. Januar 2013

GL Gerichte, 2013-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2012.00043

FR: GL_GERICHTE OG.2012.00043 du 18 janvier 2013

IT: GL_GERICHTE OG.2012.00043 del 18 gennaio 2013

Regeste

Beschwerde gegen Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 1

a) Am 6. Juli 2011 erstattete D._____, Geschäftsführer und ehemals Vorsitzender der Geschäftsführung der A._____
GmbH, beim Polizeistützpunkt Glarus Strafanzeige gegen C._____
wegen Veruntreuung, Diebstahl und eventuell ungetreuer Geschäftsbesorgung.
Am 9. Juli 2011 erhob er zudem Straf- und Zivilklage gegen C._____. b) Anlässlich der polizeilichen Einvernahme sagte D._____
aus, dass er mit seiner Frau am 8. November 2010 die A._____
GmbH gegründet habe. Per 2. Dezember 2010 habe er C._____, der von Beginn weg mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt gewesen sei, als
Geschäftsführer angestellt. c) D._____
wirft C._____
vor, private Rechnungen über das Geschäftskonto bezahlt zu haben. Sodann habe C._____
auch eine Kreditkarte „alleine“
genutzt, welche dem Geschäft belastet worden sei. Zudem habe C._____
Waren über das Geschäft bezogen, die er nie bezahlt habe, ein Notebook habe er nie zurückgegeben.
Ausserdem habe er über das Geschäft ein neues, privates Mobiltelefon bezogen, die Rechnung aber ebenfalls nie bezahlt. Sodann habe er Löhne für sich und seine Freundin ausbezahlt, obwohl er [D._____] ihm dies verboten habe. Es sei abgemacht gewesen, dass C._____
private Rechnungen bis zur Höhe seines Lohnes begleichen dürfe. Die in der Buchhaltung ausgewiesenen Lohnabzüge seien C._____
nie in Abzug gebracht worden. Zudem habe C._____
Waren mit einem zu hohen Rabatt verkauft. Wohl habe er C._____
Geld geliehen, Bedingung sei aber immer die Rückzahlung gewesen. d) Im Februar 2011 habe er sich mit C._____
darauf geeinigt, das Geschäft Ende April 2011 zu schliessen. Er habe bereits per 22. März 2011 eine neue Stelle gefunden, weshalb C._____
den Laden alleine weitergeführt habe. Am 31. März 2011 sei der Laden durch C._____
geschlossen worden, am 6. April 2011 habe dieser die noch im Laden befindlichen Waren für nur Fr. 1'500.- an die F._____
AG verkauft.

E. 2

a) Mit Verfügung vom 5. Juli 2012 stellte die Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus das Verfahren gegen C._____
ein (Dispositiv Ziff. 1 im Verfahren SA.2011.02435) und verwies allfällige Zivilforderungen auf den Zivilweg (Dispositiv Ziff. 2). Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen, C._____
wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Dispositiv Ziff. 3 und 4). b) Die Staatsanwaltschaft begründete ihren Entscheid damit, dass C._____
aufgrund einer Vereinbarung zwischen ihm und D._____
berechtigt gewesen sei, private Warenbezüge auf Rechnung der A._____
GmbH zu tätigen. Ob die Waren zurückbezahlt wurden, sei im Zivilprozess zu klären. c) Betreffend die privaten Überweisungen ab Geschäftskonti führt

die Staatsanwaltschaft aus, dass C._____ berechtigt gewesen sei, diese zu tätigen, es könne kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden. d) Zu den privaten Barbezügen führt die Staatsanwaltschaft aus, dass die Tatbestände der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 2 StGB Bereicherungsabsicht voraussetzen, diese könne C._____ nicht nachgewiesen werden. Hinsichtlich der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB könne C._____ nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er die A._____ GmbH wissentlich und willentlich geschädigt habe, weshalb der subjektive Tatbestand nicht erfüllt sei. e) Zum Vorwurf, dass C._____ sich im Zeitraum vom 31. März 2011 bis zum 6. April 2011 nicht an die Weisungen von D._____ gehalten und dadurch die A._____ GmbH erheblich geschädigt habe, hält die Staatsanwaltschaft fest, das nicht ersichtlich sei, inwiefern C._____ durch die Unterzeichnung eines Vertrags, wodurch Waren zwar zu einem tiefen Preis verkauft, aber auch der Mietvertrag aufgelöst worden sei, einen Straftatbestand erfüllt haben soll. f) Zum Vorwurf, dass C._____ kurz vor Schliessung des Ladens Waren mit zu hohem Rabatt verkauft habe, führt die Staatsanwaltschaft aus, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern dieser mit seinem Verhalten einen Straftatbestand erfüllt haben soll.

E. 3

Gegen diese Einstellungsverfügung erhob D._____ im Namen der A._____ GmbH mit Eingabe vom 13. Juli 2012 fristgerecht Beschwerde. Der später beigezogene Rechtsvertreter reichte am 29. Oktober 2012 mit Zustimmung des Gerichts eine ergänzende Stellungnahme ein.

E. 4

a) Die Beschwerdeführerin rügt weiter, die Staatsanwaltschaft habe ihre Untersuchungen im Bereich des Warenverkaufs an die F._____ AG zu wenig intensiv betrieben. Sie habe weder die Vertreter der F._____ AG vorgeladen, noch Einblick in deren Buchhaltung genommen und deshalb strafrechtlich relevantes Verhalten übersehen. Mit dem Verkauf des Restbestandes für nur Fr. 1'500.- habe C._____ nicht im Interesse der Beschwerdeführerin gehandelt, sondern sich „über den Tisch ziehen lassen“. b) Die Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus eröffnete die Strafuntersuchung gegen C._____ am 6. Dezember 2011. Am 12. Februar 2012 und am 21. März 2012 erkundigte sich D._____ über den Fortgang des Verfahrens. Am 27. März 2012 stellte die Staatsanwaltschaft den Parteien den Erlass einer Einstellungsverfügung in Aussicht und setzte eine Frist für Beweisanträge. Am 9. April 2012 reichte D._____ eine weitere Stellungnahme ein. Nachdem D._____ am 18. April 2012 die Verfahrensakten eingesehen hatte, reichte er in Absprache mit der Staats- und Jugendanwaltschaft am 27. April 2012 Beweisunterlagen ein. In der Folge erging am 5. Juli 2012 die Einstellungsverfügung der Staats- und Jugendanwaltschaft. c) Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 6. Dezember 2011 zwar formell eine Untersuchung gegen C._____. Sie führte aber keine weiteren Untersuchungshandlungen durch. Sie befragte weder den Beschuldigten oder den Anzeigenerstatter noch weitere Personen wie Geschäftspartner, Lieferanten oder Vermieter. Die Staatsanwaltschaft stützt sich vor allem auf Parteiaussagen, um zum Schluss zu gelangen, dass C._____ kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden könne. Insbesondere zum Vorgang rund um die Ladenschliessung und den Verkauf der Waren hat die Staatsanwaltschaft einzig auf Parteiaussagen abgestellt. Weitere bei den Akten liegende Dokumente liess sie ausser Acht, insbesondere Unterlagen wie Buchhaltung, Verträge, oder

Bestätigungen von Lieferanten über Verfalldaten von Waren, beachtete sie keineswegs. Faktisch dürfte es sich bei der Einstellungsverfügung zumindest teilweise um eine Nichtanhandnahmeverfügung handeln. Mit der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt hat, um zum Schluss zu gelangen, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

E. 5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Strafsache ist zur weiteren Untersuchung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Im Anschluss ist bei Zweifeln an der Unschuld von C. _____ Anklage beim Gericht zu erheben, sofern der Fall nicht im Strafbefehlsverfahren erledigt werden kann. IV. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 4 StPO). Parteientschädigungen werden keine zugesprochen. _____ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.